## Staatsanwaltschaft Flensburg Thiese

05.07.16

Vielen Dank für Ihr Schreiben, welches ich natürlich schon erwartet habe ^^

So langsam habe ich ja nun Beweise genug, das Strafvereitelungen im Amt bei Ihrer Behörde tagtäglich zu Ihrer Arbeit gehören.

Vielen Dank schon einmal dafür.

Ich finde es auch immer wieder sehr interessant, das Verstöße gegen das rechtliche Gehör Urkundenfälschungen Amtsanmaßungen Diebstahl Raub Verstöße gegen das Zitiergebot Artikel 19 GG Rechtsbeugung Nötigung im Amt Vorteilegewährung im Amt Täuschung im Rechtsverkehr Bedrohung und Amtsanmaßung Umdeutung von Unrecht zu Recht

als keine Straftatsbestände gelten bei Ihnen . Dann dürfte ich das ja auch alles machen, nicht wahr?

Dann könnte ich ja eigentlich auch mich als "Amtsperson " ausgeben mit einem " Dienstausweiß ",

bei Verlangen einer Bestallungsurkunde zum Nachweis als Beamter einfach nicht reagieren ,

beim Verlangen einer eidesstattlichen Versicherung einfach ignorieren,

beim Eindringen in eine fremde Wohnung keinen unterschriebenen

Durchsuchungsbeschluss mitnehmen,

beim RAUBEN fremden Eigentumes einfach sagen, das darf ich so.

Oder ???

Das schreiben Sie mir ja ständig, das Sie nach PRÜFUNG des Sachverhalts keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Begehung verfolgbarer Straftaten vorliegen sehen.

Wie heißt es noch so schön in unserem tollem Grundgesetz Artikel 3, an dem sich Ihre Firma ja auch so pflichtbewusst dran hält?

Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Dann sind uns Bürgern ja wohl ständig falsche Gesetze genannt worden ,wenn das alles keine Straftatsbestände mehr hier sind. Sehr interessant.

Aber ich befolge gerne ihren schon bekannten Weg zum Generalstaatsanwalt. Und freue mich dann ebenso wieder auf eine nette sowie aufschlußreiche Ablehnung .

Wären Sie denn noch so nett und würden Sie mir noch eidesstattlich bestätigen, das Sie eine Bestallungsurkunde vorliegen haben?

Auf welchem Staat sie denn Ihren BEAMTENEID geleistet haben ? (Richter sind sie ja nicht, oder?)

Wenn es geht bitte mit der entsprechenden Staatsgründungsurkunde.

Denn wenn doch alles bei Ihnen und Ihrer Firma alles seine Richtigkeit hat, dürfte es doch eigentlich kein Problem sein oder ?

Habe noch was interessantes gefunden: § 258a Strafvereitelung im Amt

- (1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

Auch sehr aufschlußreich oder ?
Mit einem netten Gruß

Dieses Schreiben wird zur Kenntnisnahme gesendet an Bundesjustizministerium Landesjustizministerium Generalstaatsanwalt Schleswig